



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rumbach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 121.

Mittwoch, den 24. Mai 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Städtische Säuglings-Milch-Anstalt.
Trinkwasser für die Säuglingsmilch erhält jede mündelbestimmte Mutter auf das Amtliche jedes Kindes in Wiesbaden.

Abgabestellen sind errichtet:
1. in der Allgemeinen Poliklinik, Oelenstr. 21.
2. in der Augenheilkunde für Arme, Kapellenstr. 32.

3. im Städtischen Hof, Cranienstr. 53.
4. in dem Hof, am hl. Geist, Friedrichstr. 24.
5. in der Drogerie Schöller, Westendstr. 36.
6. in der Kaffeehalle, Marktstr. 13.
7. bei Kaufmann R. Rathgeber, Korbstr. 1.
8. in der Krippe, Gütlich-Adolfstr. 20/22.
9. in der Paulinenkloster, Schiersteinstr. 31.
10. in der Speisehalle „Blauer Kreis“, Sedanplatz 5.
11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacherstr. 62.
12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthausstr. 37 und
13. in dem Böhmerinnen-Hof, Schöne Aussicht 34.

Bestellungen sind gegen Ablieferung des Kettels dort zu machen.
Unentgeltliche Belehrung über Pflege und Ernährung der Kinder und Ausstellung von Attesten erfolgt in der Mutterberatungsstelle (Marktstr. 1/3) Dienstags, Donnerstags und Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Bemittelte Mütter erhalten die Milch gegen Einzahlung des Attestes bei der Säuglingsmilchanstalt, Schlachthausstr. 24 frei ins Haus geliefert, und zwar:

Nr. I der Mischung zum Preise von 10 Pfg. für die Woche; Nr. II der Mischung zum Preise von 12 Pfg. für die Woche; Nr. III der Mischung zum Preise von 14 Pfg. für die Woche; Nr. IV der Mischung zum Preise von 14 Pfg. für die Woche.

Wiesbaden, 28. April 1911. 28200 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

1. Franz Deuth, geboren am 22. 8. 1867 zu Braunheim. — 2. des Tagl. Joh. Wierl, geb. am 17. 3. 1866 zu Schill. — 3. d. l. d. Dienstmagd Karol. Bod, geb. am 1. 12. 1864 zu Weilmünster. — 4. der ledig. Dienstmagd Anna Dongars, geb. am 4. 3. 1887 zu Mainz. — 5. Auguste Brandt, geb. am 25. 1. 1891 zu Speyer. — 6. der ledigen Antonietta Brämsa, geb. am 6. 10. 1886 zu Grafenbühl. — 7. des Buchhalters Karl Busch, geb. am 29. 4. 1890 zu Niederhofheim. — 8. Geheime Buchführer Albert Conrad, eine geborene Rönt, geb. am 11. 12. 1861 zu Wehen. — 9. d. Tagl. Peter Decker, geb. am 22. Januar 1874 zu Bielefeld. — 10. des Mühlensbauers Wido. Drey, geb. am 2. Januar 1868 zu Oberhofheim. — 11. des Tagelöhners Wilhelm Frohn, geboren am 7. August 1866 zu Springen. — 12. Maria Hermann, geb. am 31. März zu Wiesbaden. — 13. August Hoffmann, geb. am 2. 2. 1867 zu Nürnberg. — 14. Rich. Jahn, Bw geb. am 27. 2. 1879 zu Biebrich. — 15. August Reim, geb. am 23. 5. 1873 zu Biebrich. — 16. des Schlosser-gehilfen Wido. Ales, geb. am 1. 2. 1878 zu Wehen. — 17. der ledigen Anna Klein, geb. am 25. 2. 1883 zu Ludwigshafen. — 18. des Rüstlers Ernst König, geb. am 30. September 1883 zu Wiesbaden. — 19. Josef Rindl, geb. am 5. 3. 1873 zu Gießen. — 20. Christian Rüter, geb. am 7. 1. 1875 zu Dillendorf. — 21. des Glasreinigers Heinrich Rühmann, geb. am 16. 6. 1875 zu Biebrich. — 22. des Reichen Bruno Reimer, geb. am 23. 11. 1866 zu Rump. — 23. des Tagelöhners Wido. Reuwallter, geboren am 19. September 1873 zu Weiden. — 24. Gisela Röber, geb. am 6. Mai 1878 zu Rumbach. — 25. des Tapezier-gehilfen Wido. Maybach, geb. am 27. März 1874 zu Wiesbaden. — 26. der led. Rudolph Marbach, geb. 24. 11. 1877 zu Dauterbach. — 27. Katharina Mich, geb. am 24. Nov. 1875 zu Oberhofheim. — 28. Jakob Rindler, geb. am 2. 3. 1879 zu Biebrich. — 29. des Hahnenhais Rindheimer, geboren am 28. August 1874 zu Biebrich. — 30. Georg Ott, geboren am 26. Mai 1879 zu Gms. — 31. des Kammerdieners Wilhelm Reichardt, geboren am 26. Juli 1883 zu Alsfeld. — 32. des Tapeziergehilfen Otto Reimer, geb. am 3. März 1886 zu Alsfeld. — 33. Dienstmagd Berta Rühling, geb. am 30. 5. 1884 zu Rumbach. — 34. Wilhelm Schilling, geb. 18. 11. 1866 zu Wiesbaden. — 35. des Installateurs Heinrich Schmeider, geb. am 17. März 1872 zu Krieglheim. — 36. Maria Schmidt, geboren am 10. 2. 1886 zu Heiler. — 37. Anna Schneider, geb. am 27. 12. 1881 zu Alsfeld. — 38. der led. Karoline Schöffler, geb. 20. 3. 79 zu Weilmünster. — 39. des Rüstlers Max Schönbach, geb. am 29. Mai 1877 zu Oberhofheim. — 40. Emil Ueberle, geboren am 5. 3. 1885 zu Heidelberg. — 41. Heinrich Uhl, geb. am 13. 8. 1874 zu Dillheim. — 42. des Tagelöhners Wido. Urban, geboren am 3. 12. 1872 zu Würzburg. — 43. Johann Velle, geb. am 31. 7. 1872 zu Karlsruhe. — 44. Emil Vetter, geb. 3. 7. 1879 zu Wiesbaden. — 45. des Tagelöhners Ernst Vogel, geboren am 2. September 1868 zu Weiden. — 46. der Luise Völter, geb. am 3. 3. 1882 zu Rumbach. — 47. der ledigen Johanna Zimmermann, geb. am 20. Mai 1888 zu Wiesbaden.

Wiesbaden, den 15. Mai 1911. 28225 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Dinnmahlzeit sind das Admetor- und Rheinkrankenbad geschlossen, dagegen das Schlachthaus- und Koonstrabenbad offen.

28227 Städtisches Maschinenbauamt.

Städt. Volkshilfsdienst.

(Zweites-Stadium.)

Für den Volkshilfsdienst sollen Soldatinnen angenommen werden, welche eine auf alle Teile des Dienstes sich erstreckende Ausbildung erhalten, so daß sie in die Lage kommen, sich später als Kinderkammerfrauen in Familien ihren Unterhalt zu verdienen.

Bergütung wird nicht gewährt.
Anmeldungen werden im Rathaus, Zimmer Nr. 13, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, entgegen genommen.

Wiesbaden, den 13. April 1911. 28181 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Anmeldung zur Reinigung der Sand- und Gesteine in den Privatgrundstücken sowie zur Reinigung und Unterhaltung der Celloidstrassen sind schriftlich oder mündlich an das Rechnungsbureau des Stadtbauamtes, Rathaus, Zimmer Nr. 68, zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Abwasser-Röhren geschieht gemäß § 5 des Kanal-Ordnungsstatuts vom 11. April 1891 bindend auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1911 bleibt das bisherige nachfolgend abgedruckte Preisverzeichnis bestehen. Daraus wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Abwasserbehälter eines Hausgrundstücks die einfachen, bei monatlich viermaliger Reinigung die zweifachen, und bei monatlich achtmaliger Reinigung die vierfachen Sätze des Preisverzeichnisses zur Berechnung kommen.

Diesem Preisverzeichnis sind die bisherigen Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Gelbbehandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Celloidstrassen beigegeben.

Wiesbaden, den 18. März 1911. 28296 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betreffend das Automobilverkehrsverbot.
Vom 1. April d. J. ab haben auf nachbenannten Automobilverkehrsflächen der Stadt Wiesbaden die Automobilisten in der nebenstehenden Anzahl Aufstellung zu nehmen.

Zahl der Automobilisten:
1. Auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, nördlich des Denkmals. 2
2. Vor der alten Rathaus-Kolonnade, Nordseite der Hauptstraße. 6
3. Auf dem Bismarckplatz, an der Mündung in die Wilhelmstraße. 2
4. Auf der Westseite der Kaiserstraße, an der Mündung in die Rheinstraße. 2
5. Auf dem Reitwege in der Rheinstraße, anfangend westlich der Rikolaststraße. 2
6. Auf dem Kaiserplatz, vor dem östlichen Flügel des Rathauses. 4
7. Auf der Westseite der Schwalbacherstraße, südlich der Dohmer- und Lufsenstraße. 2
Der Dienst der Automobilisten dauert von 9 Uhr vormittags bis 11 Uhr abends.
Diesen Automobilisten, welche den zu 2. genannten Halteplatz belegen, haben an allen Abenden, an welchen Vorstellungen im königlichen Theater stattfinden, eine halbe Stunde vor der in den Zeitungen angezeigten Beendigung der Vorstellung vor der Theaterkolonnade und die in 3. genannten eine halbe Stunde vor der in den Zeitungen angezeigten Beendigung der Vorstellung im Rhein-Theater auf dem Halteplatz Nr. 7 Aufstellung zu nehmen.

Wiesbaden, den 15. März 1911. 28078 Der Polizei-Präsident.

Volkshilfsdienst.

Die städtischen Volkshilfsdienstanstalten sind geöffnet:

In den Monaten Mai bis einschließlich September von vormittags 7 Uhr bis abends 8½ Uhr; in den Monaten Oktober bis einschließlich April von vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

Die Männerabteilungen sind von 1½ Uhr bis 2½ Uhr nachmittags geschlossen.

An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen sind diese Abteilungen ohne Unterbrechung bis 9 Uhr abends geöffnet.

Die Frauenabteilungen sind stets von 1 bis 4 Uhr nachmittags geschlossen.

28207 Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der vorzellan-emaillierten Feuerkessel (68 Stück) für den Neubau des Adlersbades soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden Adlerstraße 4 pt. eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 M. bis zum Verdingungsstermin bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „Feuerkessel für das Adlersbad“ versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, 16. Juni 1911, vormittags 10 Uhr, Adlerstraße 4 einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter oder der mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 18. Mai 1911. 28294 Städtisches Hochbauamt.

Bekanntmachung.

Sanitätskommission für das Adlersbad.

Bekanntmachung.

Montag, den 29. Mai d. J., mittags 12 Uhr, soll im Rathaus, Zimmer Nr. 44, ein im Distrikt „Erfeldborn“ gelegenes städtisches Grundstück von ca. 50 Auen Fläche auf unbestimmte Zeit verpachtet werden.

Wiesbaden, den 23. Mai 1911. 28244 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Entwässerungsanlage — Los I—III — für den Neubau der Mittelschule an der Mantuffelstraße in Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 1 M. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 15“ versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, den 2. Juni 1911, vormittags 10½ Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 23. Mai 1911. 28294 Städtisches Hochbauamt.

Bekanntmachung.

Die Entwässerungsanlage — Los I—III für den Neubau der Mittelschule an der Mantuffelstraße in Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 1 M. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 16“ versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, den 2. Juni 1911, vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 23. Mai 1911. 28294 Städtisches Hochbauamt.

Bekanntmachung.

Die Steuerpächter für das Rechnungsjahr 1911 werden sodann ausgetreten.

Die Erhebung der 1. Rate (April, Mai, Juni) erfolgt vom 20. Mai ab stufenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebesatz und zwar:

An der Hebestelle Zimmer 17 (weiße Zettel) für die Straßen mit dem Anfangsbuchstaben:
A am 20. und 27. Mai,
B am 29. 30. und 31. Mai,
C, D, E am 1. und 2. Juni,
F am 3. und 6. Juni,
G am 7. und 8. Juni,
H am 9. und 10. Juni,
I am 12. 13. und 14. Juni,
J, K am 16. 17. und 19. Juni,
L am 20. und 21. Juni.

An der Hebestelle Zimmer 16 (grüne Zettel) für die Straßen mit dem Anfangsbuchstaben:
M am 20. und 27. Mai,
N am 29. und 30. Mai,
O am 31. Mai und 1. Juni,
P, Q am 2. und 3. Juni,
R am 6. 7. und 8. Juni,
S am 9. 10. und 12. Juni,
T, U am 13. und 14. Juni,
V am 16. 17. und 19. Juni,
W, X am 20. und 21. Juni.

(Die auf dem Steuerzettel angegebene Strafe ist maßgebend.)

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Gebote befolgen, nur dann ist solche Befolgung maßgebend. Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzuschreiben, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 25. Mai 1911. 28295 Städtisches Steueramt.

Bekanntmachung.

betz. die Abhaltung von Waldfeiern im hiesigen Gemeindebezirk.

1. Die Benutzung von Plätzen im städtischen Wald zur Abhaltung von Waldfeiern wird Vereinen und Gesellschaften nur unter der Voraussetzung gestattet, daß sie unter sich geschlossen bleiben.

In allen etwaigen Ankündigungen wie in Zeitungen, Anzeigen, etc. usw. muß besonders hervorgehoben werden, daß Speisen und Getränke an nicht zum Verein gehörige Personen nicht abgegeben werden.

Ferner ist jeder feiernde Verein verpflichtet, an leicht bemerkbaren Stellen an und auf dem betr. Waldplatz — auch bei den Bierzapfstellen — vorchriftsmäßige Plakate an dem von der Beaufsichtigung etwa beorderten Wächter oder Wald- pp. Schutzbeamten bezeichneten Stellen auszuhängen mit der Aufschrift:

„Speisen und Getränke werden nur an zum folgt Namen des Vereins Vereine gehörige Personen abgegeben.“

Die Plakate müssen in großer deutlich erkennbarer Schrift nach Anweisung des Wälders ausgehängt sein.

Außerhalb des Festplatzes dürfen weder Plakate angebracht, noch Biermarken usw. vertrieben oder auf sonstige Weise Gänge angelegt werden.

Für den Fall der Zuziehung gegen die obigen Vorschriften unterwirft sich der Verein dem, die Gesellschaft einer vom Magistrat unter Ausschluss des Rechtsweges festzusetzenden und im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19, tragsstraße von 50 M. Ferner wird dem zur Verhinderung des Vereins usw. in der Folgezeit die Erlaubnis zur Benutzung von Plätzen im städtischen Wald in der Regel verweigert.

2. Jeder Festplatz wird für einen Tag nur einem Verein zur Verfügung gestellt; es ist also nicht erlaubt, daß zwei oder mehr Vereine gleichzeitig einen Festplatz benützen.

3. Die Erlaubnis wird nur für folgende Plätze erteilt:

a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
1. auf dem Glasberg,
2. auf der Dinnmahlzeit,
3. im Fichtelgarten,
4. unter den Herrneichen,
5. im Distrikt Röhldorf.
(auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden);

b) an Werktagen:

Für die Plätze unter a) weiter:
6. am Augustus-Victoria-Tempel,
7. am Streckerbach, sog. Dackelbach,
(auf den Plätzen unter b und c dürfen keine Tische und Bänke aufgestellt werden).

4. Die Platzgebühr einschl. Reinigung, Heber, wachung der Festplätze, sowie für Verpflegung etwaiger kleiner Beisitzungen wird wie folgt festgesetzt und ist an die Stadtkasse zu zahlen:
a) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
Für den Glasberg, die Dinnmahlzeit und den Fichtelgarten je 30 M., für die Herrneichen 20 M. für den Distrikt Röhldorf 15 M.

b) An Werktagen:

Für den Glasberg für den Tag 15 M. und für alle übrigen aufgeführten Plätze für den Tag 10 M.

Größere Beschädigungen der Plätze müssen nach allgemeinen Rechnungsgrundsätzen besonders vergütet werden. Hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Mit dem Festplatze eines verbundenen Bismarckplatz (Markt, Tenz usw.), welche nach der Bau- und Feuerpolizeiordnung hiesiger Stadt Feuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versichern.

Die Gebühren sind im voraus an die Stadtkasse zu zahlen, die etwa fällige Abrechnung ist im voraus an das Magistrat, Abrechnungstelle Reuegasse 6a, zu zahlen; die Gebühren werden nur zurückgezahlt, wenn die Benutzung des Platzes infolge ungünstiger Witterung unterbrochen wurde.

Außerdem ist in den betreffenden Fällen die verwirklichte Schadenersatzsteuer zur Abführung der Steuerkasse ebenfalls im voraus zu entrichten.

5. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes ist mindestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen.

Dieses wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Bescheinigung des städtischen Feuerwehrcorpskommandos, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen feuerpolizeilichen Überwachung zu tragen, vorgelegt wird.

Mehr als zweimal im Jahre wird derselben Verein die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

Die Vergabe eines Platzes zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen den verweigert werden.

6. Die Abweisung der Plätze erfolgt durch das Magistrat.

Vereine usw., sowie alle, welche im Wald lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Polizeibeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Magistratsbeamten unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und der Schonungen inne zu halten (vergl. insbesondere § 388 Nr. 6 des Reichsforstgesetzes, § 38 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Reglementspolizeiverordnung vom 4. März 1889).

7. Waldfeiern müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr abends beendet sein.

8. Die auf den unter 3. genannten Plätzen etwa aufgestellten Tische und Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und fest das Waldfest an einem Tag, vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag abgeholt werden, oder alsbald derselben Tages wieder entfernt werden. Auf dem dem Waldhaus zu belegenden Teile des Festplatzes „auf dem Glasberg“ dürfen Bänke, in denen Gerst oder Gersten wird, nicht aufgestellt und Camps etc. nicht benutzt werden.

Wird diese Entscheidung über den Festplatz zum Abend verhängt, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtkasse über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen. Etwaige Erträge, sprache dreier bei der Verein usw. oder derjenige, welcher die Erlaubnis erteilt hat, zu verteilen.

Die Bestimmungen gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis verweigert sein sollte. In diesem Falle hat auch die Nachzahlung der unter 3. festgesetzten Abgaben zu erfolgen.

Wiesbaden, den 30. März 1910. 00000 Der Magistrat.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. Mai 1911. 28200 Städtisches Magistrat.